

Neumünster, 10. Februar 2021
Sachbearbeiter/in: Thomas Zang
App.: 2035
Az.: 66.2 - za

ANTWORT

Einwohnerfragen
Thema: Radweg auf dem Großflecken von der Straße Am Teich bis zur Altonaer Straße

Frage 1:

Wird der Radweg auf dem Großflecken, von der Straße Am Teich bis zur Altonaer Straße, an allen Stellen, das Regelmaß für einseitig geführte Zweirichtungsradwege von 3 m einhalten, bzw. an welchen Stellen nicht und mit welcher Begründung?

In der bestandsorientierten Entwurfsplanung und in der Ausführungsplanung für den Großflecken ist der Radweg mit einer Regelbreite von 3,20m vorgesehen. Dies entspricht auch nahezu der Regelbreite im Bestand.

Im Bereich Karstadt wurde im Bestand von der Regelbreite abgewichen. In der Planung ist hier eine Verlegung der Straße um ca. 1,20m vorgesehen um somit die Breite von 3m für den Radweg erreichen zu können. In Höhe der Teichbastion bis zur Kreuzung Christianstraße ist der Radweg im Zusammenhang mit dem Bau der Holsten Galerie auf 2,80 m Breite angelegt worden.

Im Abschnitt zwischen dem südlichen Wendehammer bis zur Kreuzung Altonaer / Plöner Straße ist das Radwegpflaster zwar noch auf einer Breite von 3,20m vorhanden, durch die Abpollerung zur Straße und die Einbauten (Leuchten, Fahrradständer, Abfallbehälter etc.) zwischen dem Radweg und dem Gehweg kann hier eine Nutzungsbreite von 3m nicht bis zur Altonaer Straße eingehalten werden. Die Entwurfsplanung hat sich in diesem Bereich an dem Bestand orientiert. So ist der Radweg in Höhe der Kreuzung Plöner Straße nur noch 1,60 m breit.

Frage 2:

Werden zwischen dem Radweg und benachbarten Flächen die notwendigen Sicherheitsräume gewährleistet, insbesondere entlang der Fahrbahn (Kfz Verkehr) ist ein Sicherheitstrennstreifen von 0,5/0,75 m einzuhalten, bzw. an welchen Stellen und mit welcher Begründung nicht?

Antwort:

Ein Sicherheitstrennstreifen von 50cm wird zu der Straßenfahrbahn eingehalten. Im Bereich zwischen dem südlichen Wendehammer bis zur Kreuzung Altonaer / Plöner Straße wird der Radweg bis an die Einbauten zwischen Geh- und Radweg herangeführt um die Radwegbreite in diesem Bereich nicht noch zusätzlich einzuengen.

Frage 3:

Wie werden an den Verschwenkungen des Radweges in Höhe des Karstadtgebäudes und des Rathauses die Mindestkurvenradien entsprechend der Netzkategorie (IR II / innergemeindliche Radschnellverbindung) des Radweges eingehalten oder verbessert, bzw. an welchen Stellen und mit welcher Begründung nicht?

Im Rahmen der Erstellung des Radverkehrskonzeptes wurde eine Netzhierarchisierung auf Grundlage der „Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN)“ durchgeführt. Der Radweg auf dem Großfleck wurde der höchsten Kategorie „innergemeindliche Radschnellverbindung (IR II)“ zugeordnet. Grundsätzlich ist im Bereich des Großfleckens der Radweg nicht als Radschnellweg definiert, sondern als 2-Richtungs-Radweg. Zusätzlich handelt es sich um einen bestandsorientierte Planung, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

Aussagen zu Mindestkurvenradien bei Radwegen enthält die Tabelle 6 der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“. Für eine Geschwindigkeit von 20 km/h wird ein Mindestkurvenradius von 10m bei Asphalt/Beton angegeben. Im Sinne einer komfortablen und vor allem sicheren Befahrung des Radweges sollte ein Radius von 10m nicht unterschritten werden.

Die Verschwenkungen des Radweges werden gegenüber dem Bestand deutlich flacher ausgeführt, um die Kurven besser befahrbar zu machen. Die Radien der Radwegetrasse betragen zwischen 12,57 m und 19,52 m. Aus Sicht des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen sind die vorgesehenen Radien angemessen dimensioniert um den Belangen der Radfahrer für diese innerstädtischen Situation mit hohem Querungsverkehr durch Fußgänger gerecht zu werden. Eine möglichst hohe Geschwindigkeit der Radfahrer auf dem Großfleck kann aber nicht das Ziel sein, da sonst die Unfallgefahr mit querenden Fußgängern steigen würde.

Die Radien des Radweges sind in folgender Tabelle (Reihenfolge von Nord nach Süd) und in den beigefügten Planunterlagen dargestellt:

Ort	Radius Radwegtrasse
Karstadtgebäude	19,52
	12,57
Rathaus	15,0
	16,6

Frage 4:

Wenn nicht an allen Stellen des Radweges die gesetzlichen und/oder fachlichen Standards eingehalten werden können, ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Welche Ergebnisse hat diese Prüfung ergeben?

Für den Abschnitt zwischen dem südlichen Wendehammer bis zur Kreuzung Altonaer / Plöner Straße kann, wie im Bestand, die Regelbreite von 3m nicht eingehalten werden. In der Abwägung der bestandsorientierten Planung hat man sich für den Erhalt des Straßenquerschnitts und für den Austausch des Oberflächenmaterials des Radweg entschieden, um auch hier ein besseres Befahrbarkeit zu ermöglichen.

Anlagen:

- Lageplan Radienbeschriftung Nord
- Lageplan Radienbeschriftung Süd